

Schönburger Tageblatt

und Waldenburger Anzeiger.

Amtsblatt für den Stadtrath zu Waldenburg.

Ercheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Kanzlei von Inseraten für die nächstfolgende Nummer bis nachmittags 2 Uhr.
Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Zusätze pro Heile 10 Pf., Einzel. 20 Pf.
Expedition: Waldenburg, Obergasse 291k.

Filialen: in Altstadtwaldenburg bei Herrn Kaufmann Otto Förster, in Langenchursdorf bei Herrn H. Stiegler; in Penig bei Herrn Kaufmann Rob. Härtig, Randelgasse; in Rochsburg bei Herrn Paul Zehl; in Wolkenburg bei Herrn Ernst Köhler; in Ziegelheim bei Herrn Eduard Kirken.

Zugleich weit verbreitet in den Städten Penig, Lunzenau, Richtenstein-Callenberg und in den Ortschaften der nachstehenden Standesamtsbezirke:
Altstadt-Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, St. Egidien, Ehrenhain, Frohnsdorf, Falken, Grumbach, Kaufungen, Langenchursdorf, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Niedermiera, Obergräfenhain, Obermiera, Oberwinkel, Delsnitz i. G., Reichenbach, Remse, Rochsburg, Rußdorf, Schlagwitz, Schwaben, Steinbach, Wechselburg, Wiederau, Wolkenburg und Ziegelheim.

N. 55.

Sonntag, den 6. März

1892.

Witterungsbericht, aufgenommen am 5. März, nachm. 4 Uhr.
Barometerstand 764 mm. reducirt auf den Meeresspiegel. Thermometerstand — 2° C. (Morgens 8 Uhr — 7°) Feuchtigkeitsgehalt der Luft nach Lambrechts Polymeter 35%. Hauptwind — 17 Grad. Windrichtung: Nord.
Daher Witterungsaussichten für den 6. März: Heiteres bis halbheteres, etwas windiges Wetter bei wenig veränderter Temperatur.

Bekanntmachung, die Blutlaus betreffend.

Da auch in hiesiger Stadtkirch das Auftreten der Blutlaus beobachtet worden ist, so wird darauf hingewiesen, daß nach einem Gutachten, welches dem Directorium des Landesobstbauvereins auf Verlangen seinerzeit erstattet worden ist, die Bekämpfung der Blutlaus zweckmäßig bereits bei Beginn der wärmeren Jahreszeit erfolgt.

Dieses Gutachten, auf welches schon im Jahre 1886 hingewiesen worden ist und welches namentlich auch die Mittel zur Vernichtung der Blutlaus speciell angeht, kann an Rathsstelle eingesehen werden. Aus demselben wird aber erneut hervorgehoben, daß die Anwesenheit der Blutlaus an der jüngeren noch glatten Rinde der Apfelbäume durch einen weißen wolligen Streifen oder breiten Fleck schon aus einiger Entfernung sich ankündigt, und daß an älteren Bäumen namentlich die schadhafte von Rinde entblößten Stellen für die Blutlaus als Angriffs-

punkt dienen.

Waldenburg, den 1. März 1892.

Der Stadtrath.
Kretschmer, B.

Seminarische.

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder aus Altwaldenburg und Glöckel hat **Mittwoch, den 9. März**, nachmittags von 2—4 Uhr im ersten Klassenzimmer des Schulgebäudes zu erfolgen.

Schulpflichtig werden diejenigen Kinder, welche bis zu Ostern das 6. Lebensjahr erfüllen. Auf Wunsch der Eltern oder Erzieher können jedoch auch die Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni d. J. 6 Jahr alt werden. Vorzulegen ist von allen Kindern der **Impfschein**, von auswärts gebornen Kindern überdies das Geburts- und Taufzeugniß.

Waldenburg, den 5. März 1892.

Die Seminarleitung.
Wertig.

Waldenburg, 5. März 1892.

Der letzte Handwerkerstag in Berlin hat bekanntlich seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß eine Hebung des Handwerks in der Hauptsache nur durch Einführung des Befähigungsnachweises herbeizuführen sei. Desterreich besitzt seit 1883 Zwangsinnungen mit obligatorischer Meisterprüfung. Hören wir, welche Resultate dort damit erzielt wurden.

Schon vor Erscheinen der Gewerbeordnungsnovelle, als die Innungen vermittels staatlicher Intervention eingeführt wurden, befand sich das österreichische Handwerk in günstiger Lage als das deutsche; denn die Einführung der Gewerbefreiheit hat dort nicht wie hier den Bestand der alten Zünfte und Innungen in Frage gestellt, sondern vielmehr das Beibehalten und die Neugründung von Innungen mit obligatorischer Beitrittspflicht aller einschlägigen Gewerbetreibenden ausdrücklich gestattet. Trotzdem machte das österreichische Innungswesen keinen Fortschritt; die Gewerbefreiheit an sich grub ihm den Boden ab, und es ergab sich, wie dies bei uns auch innerhalb der „freien“ Innungen sich gezeigt hat, daß die Handwerker an eigener Kraft sich theils nicht mehr zu sammeln vermögen, theils aus Indifferentismus sich den Innungen fernhalten. Mit den überauswengigsten Hoffnungen erwartete darum das österreichische Handwerk die Einführung obligatorischer Innungen von Staatswegen und den obligatorischen Befähigungsnachweis. Die Hoffnungen aber haben sich nicht erfüllt, und umso mehr sind die österreichischen Handwerksmeister nutzlos geworden, als vor nun fast zehn Jahren die Gewerbeordnungsnovelle mit großen Versprechungen als Universalheilmittel angepriesen worden war.

Die Ursachen dieser nicht nur in Desterreich, sondern auch bei uns allseitig zugegebenen Thatsache sind zunächst wohl in dem Umstande zu suchen, daß das Zwangsinnungswesen, wie es ging und stand, auf den Boden der Gewerbefreiheit verpflanzt werden sollte, daß das betreffende Gesetz nicht genügend ausgereift war, und daß es schließlich unternahm das gesammte Handwerk kurzerhand zu schablonisiren. So denkt das Gesetz nur an Zusammenfassung der Gewerbetreibenden ein und derselben Gemeinde, während in der Praxis, um Innungen auf dem platten Lande überhaupt zu ermöglichen, die Organisation eines Gewerks über den ganzen Gerichtsbezirk auszudehnen nöthig gewesen wäre; so ordnet das Gesetz Lehrlingsprüfungen an, ohne

etwas über den Prüfungsgegenstand und die Prüfungsbehörde zu bestimmen; so wird durch das Gesetz den Innungen die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Pflicht gemacht; aber den Parteien wird es freigestellt, ob sie sich den Sprüchen dieser Schiedsgerichte fügen wollen oder nicht. Wie aus einer „Darstellung des Standes des gewerblichen Genossenschaftswesens 1891“, die von dem österreichischen Handelsministerium vor kurzem herausgegeben worden ist, hervorgeht, besteht die österreichische Gewerbe-genossenschaft aus vier Organisationen, und zwar 1) aus der eigentlichen Genossenschaft, gebildet von den selbständigen Gewerbetreibenden (Meistern), 2) der Gehilfenversammlung, 3) dem schiedsgerichtlichen Ausschusse und 4) der Krankenkasse.

Der Hergang bei Schaffung dieser Organe war nun derjenige, daß zunächst die Regierung von Amts wegen nach Anhörung der Interessen, nach Einholung des Gutachtens der Gewerbelamern die Genossenschaft im engeren Sinne, d. i. den Meisterverband, in das Leben rief. Solche Genossenschaften bestehen in Desterreich gegenwärtig 5113. Die Bildung der übrigen genossenschaftlichen Organe wurde den Genossenschaften selbst überlassen, wobei allerdings die Regierung einen sanften Druck ausübte, ja es in vielen Fällen selbst an größerer Energie nicht fehlen ließ. Nichtsdestoweniger beträgt die Zahl der Gehilfenversammlungen, welche ebenso wie der schiedsgerichtliche Ausschuss dem Gesetze nach eine obligatorische Institution sind, nur 2857, die Zahl der schiedsgerichtlichen Ausschüsse nur 2657. Allerdings besitzen einzelne Genossenschaften eine so geringe Gehilfenzahl, daß die Bildung selbständiger Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse „unthunlich“ ist. Immerhin aber ist die Differenz zwischen der Zahl der Genossenschaften und der Zahl der Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse eine so bedeutende, daß die Annahme, es hätten thatsächlich alle Genossenschaften ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung dieser beiden Institute Genüge gethan, eine völlig irrige gewesen wäre; vielmehr sehen wir aus dieser Differenz, daß dort, wo die Genossenschaften aus eigenem Antrieb arbeiten sollen, ihre Thätigkeit in vielen Fällen erlahmt, daß fast die Hälfte der österreichischen Innungen trotz achtjähriger Geltung der Gewerbeordnungsnovelle noch nicht einmal zum vollständigen Ausbau ihrer gesetzlichen Organisation vorgekritten sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein großer Theil der 5113 Innungen kein genossenschaftliches Leben weder bei sich, noch bei seinen Mitgliedern zu erwecken vermöchte, sondern ein paperenes Scheinwesen führt. Bevor Zwangsinnungen begründet werden, ist erst der Boden dafür zu bereiten, und vor allen Dingen darf am wenigsten bei einem solchen Unternehmen mit Ueberstürzung vorgegangen werden. Der österreichische Versuch ist darum für uns ganz besonders werthvoll; denn es ist nicht nur ein Irrthum, sondern eine bewusste Unwahrheit, wenn von einem Plasto der österreichischen Innungsbewegung gesprochen wird. Durch die schablonisirende Art des Gesetzesaufbaues ist allerdings ein theilweiser Mißerfolg, den wir oben erwähnt, herbeigeführt worden; aber in sehr vielen Fällen, namentlich in großen Städten, hat die Gewerbeordnungsnovelle vortrefflich organisirte und leistungsfähige Innungen hervorgerufen. Die Schwäche aber, an der das österreichische Gewerbe-genossenschaftswesen krankt, geht aus der Thatsache hervor, daß von den 5113 Innungen nur 722 oder 14 Procent wirkliche Fachgenossen sind. Die übrigen sind entweder „Collectivgenossenschaften“ (2225), d. h. sie umfassen eine Gruppe sogenannter verwandter Gewerbe, oder sie sind „Reihengenossenschaften“ (2139), die alle Gewerbe eines Bezirks in sich schließen. Für Innungen aber auf solcher Grundlage ist es wohl nicht möglich, zur Lebensfähigkeit zu gelangen, und die bloße Einführung des Befähigungsnachweises hat nicht, wie es gehofft wurde, die Magazin- und Schlanderconcurrentz beseitigt, weil es den Magazinhabern nicht schwer wurde, den formalen Bestimmungen des Gesetzes durch Anstellung eines geprüften Meisters nachzukommen.

Politische Rundschau. Deutsches Reich.

Der Kaiser hat den preußischen Minister des Innern beauftragt, der Schukmannschaft in Berlin für ihr besonnenes umsichtiges und energisches Verhalten bei den in den letzten Tagen des vorigen Monats vorgekommenen Straßenunruhen seine Anerkennung auszusprechen.

Zur Entstehungsgeschichte der jüngsten Rede des Kaisers schreibt die „Nat.-Ztg.“: In der Presse wird verbreitet, die jüngste Rede des Kaisers solle im Manuscript dem Reichsanzler und dem Finanzminister vorgelegen haben. Wir halten diese Angabe für durch-